

Pannenhilfe und Mobilitätsschutz für TCS-Mitglieder

Ausgabe 2019



Der Touring Club Schweiz (TCS), ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB, bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereich der Mobilität im Allgemeinen. Er kann für seine Mitglieder Dienstleistungen in den Bereichen Hilfe, Schutz, Beratung, Sicherheit, Umwelt und Information, Tourismus und Freizeit erbringen.

Die nachfolgenden Bestimmungen umschreiben, in Ergänzung der Statuten des TCS und der Reglemente zur Festlegung der Mitgliederkategorien und Zentralbeiträge, die Leistungen für die Mitglieder der Kategorien «TCS Mitgliedschaft» und «TCS Mitgliedschaft ohne Pannenhilfe» («Mitgliedschaft 2018»). Die vorliegende Ausgabe tritt am 1. Februar 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Ausgabe (2018).

Die Leistungen für die Personen, die ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2018 erworben haben («Mitgliedschaft 2014»), werden in dem im Anschluss an diese Bestimmungen abgedruckten Anhang umschrieben.

Um die Lesbarkeit dieses Dokuments zu erleichtern, haben wir uns entschieden, für alle personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form zu verwenden. Selbstverständlich gelten sie auch für unsere weiblichen Mitglieder.

Besondere Bestimmungen für die Familienmitgliedschaft sind blau hinterlegt.

Leistungsausschlüsse sind beige gekennzeichnet.

Einzelne **grün** hervorgehobene Begriffe sind rechtsverbindlich im Glossar (5.) definiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1 Leistungsträger	2
1.2 Gedeckte Personen	2
1.3 Örtlicher Geltungsbereich	2
1.4 Zeitlicher Geltungsbereich	2
1.5 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen	2
1.6 Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung	3
1.7 Mitteilungen	3
1.8 Datenschutz	3
1.9 Gerichtsstand und anwendbares Recht	3
1.10 Allgemeine Leistungsausschlüsse	3
1.11 Rückerstattung bei fehlender Deckung	4
2. Pannen- und Unfallhilfe in der Schweiz	4
2.1 Gedeckte Personen	4
2.2 Gedeckte Fahrzeuge	4
2.3 Fahrzeuge im Eigentum Dritter	5
2.4 Örtlicher Geltungsbereich	5
2.5 Zeitlicher Geltungsbereich und Anzahl gedeckter Einsätze	5
2.6 Gedeckte Ereignisse	5
2.7 Leistungen bei einer Panne oder einem Unfall	6
2.8 Leistungen bei einem Diebstahl	7
2.9 Leistungen bei Fahrerausfall	7
2.10 Leistungsausschlüsse	7
3. Mobilitätsschutz in der Schweiz	8
3.1 Versicherte Personen	8
3.2 Mobilitätsschutz für Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel	8
3.3 Mobilitätsschutz infolge Unwetterverhältnissen	9
4. Unfall- und Kaskorechtsschutz in der Schweiz	9
4.1 Versicherte Personen	9
4.2 Unfallrechtsschutz für Fussgänger, Radfahrer und ÖV-Benutzer	9
4.3 Kaskorechtsschutz	10
4.4 Gemeinsame Bestimmungen für den Unfall- und Kaskorechtsschutz	10
4.5 Obliegenheiten der versicherten Person	11
4.6 Nicht versicherte Kosten und Risiken; Leistungsausschlüsse	12
4.7 Subsidiarität	12
4.8 Meinungsverschiedenheiten	13
5. Glossar	14
Anhang: Leistungen für die Mitgliedschaft 2014	15

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Leistungsträger

Die Pannen- und Unfallhilfe (Kapitel 2) wird vom Touring Club Schweiz, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend «TCS») und seinem Partnernetzwerk geleistet.

Der Mobilitätsschutz (Kapitel 3) wird von der TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend «TAS») gewährleistet.

Leistungserbringer für den Unfall- und Kasko-Rechtsschutz (Kapitel 4) ist die Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend «Assista»).

1.2 Gedeckte Personen

Die Einzelmitgliedschaft deckt ausschliesslich die natürliche Person, die die TCS-Mitgliedschaft registriert hat.

Die Familienmitgliedschaft deckt neben der Person, die sie registriert hat, auch folgende mit ihr im gleichen Haushalt lebende Personen, vorausgesetzt dass diese beim TCS namentlich erfasst wurden:

- den Ehepartner bzw. Lebenspartner;
- deren Kinder unter 26 Jahren (einschliesslich Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder).

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Gedeckt sind nur Ereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

Alle Leistungen sind auf dieses Gebiet beschränkt. Sie können nicht mit denen des TCS ETI Schutzbriefs kumuliert werden.

1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Neue Mitglieder sind vorbehaltlich besonderer vertraglicher Bestimmungen einen Tag nach der Zahlung ihres Beitrags gedeckt.

Der Mitgliederbeitrag ist gemäss Art. 8 der Zentralstatuten des TCS jeweils am ersten Tag des nächsten Mitgliedschaftsjahres fällig. Die Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, verlieren 15 Tage nach Fälligkeit alle Mitgliedsrechte und können ohne vorgängige Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch

des TCS auf Zahlung des Mitgliederbeitrags wird dadurch nicht berührt (Art. 8 der Zentralstatuten).

Ein Austritt aus dem TCS muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich erklärt werden (Art. 7 Abs. 1 der Zentralstatuten).

1.5 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen

1.5.1 Vorgängige Kontaktaufnahme und Kostengutsprache

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen ist die vorherige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle.

Diese organisiert die notwendigen Hilfeleistungen selbst und erteilt allfällige Kostengutsprachen.

Vor der Beanspruchung der Pannen- und Unfallhilfe sowie des Mobilitätsschutzes muss unverzüglich die Einsatzzentrale des TCS telefonisch über 0800 140 140 oder mittels der TCS-App kontaktiert werden. Die Einsatzzentrale ist 24 Stunden rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr erreichbar.

Für den Unfall- und Kaskorechtsschutz durch die Assista ist der Kundendienst des TCS (0844 888 111) zu kontaktieren.

1.5.2 Identifizierung

Anspruchsberechtigte Personen müssen sich auf Verlangen durch ihre TCS-Mitgliederkarte, die TCS-Kreditkarte, die TCS-App oder ein amtliches Dokument ausweisen. Ist dies nicht möglich, kann die Bezahlung der Leistung verlangt werden. Die Kosten werden nachträglich gegen Vorlage eines dieser Dokumente zurückerstattet.

1.5.3 Pflicht zur Minderung des Schadens

Anspruchsberechtigte Personen sind verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, um die Kosten der Leistung bzw. den Schaden so gering wie möglich zu halten.

1.5.4 Rückerstattung von Kosten nur gegen Originalbelege

Rückerstattungsersuchen müssen innerhalb von 30 Tagen zusammen mit den Originalbelegen eingereicht werden.

Rückerstattungsgesuche, die die Pannen- und Unfallhilfe (Kapitel 2) betreffen, sind mittels dem Formular «Rückerstattungsantrag» (www.rueckerstattung.tcs.ch) zu senden an:

Touring Club Schweiz, Rückerstattungen, Buholzstrasse 40, 6032 Emmen LU

Telefon 0800 140 140

Rückerstattungsgesuche, die den Mobilitätsschutz (Kapitel 3) betreffen, sind zu senden an:

Touring Club Schweiz, Back Office Sinistres Perennes, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier GE

Telefon 0800 140 140

1.5.5 Kürzung und Ausschluss bei Zuwiderhandlung

Ohne vorgängige Kontaktaufnahme bzw. Kostengutsprache (Art. 1.5.1) können keine Leistungen beansprucht werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Obliegenheiten gemäss Art. 1.5.2 bis Art. 1.5.4 können die Leistungen gekürzt oder vollständig verweigert werden.

1.6 Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung

TCS und TAS organisieren nur dann Hilfeleistungen und übernehmen Kosten, wenn der entstandene Schaden nicht durch einen Dritten übernommen wird (haftpflichtiger Dritter, Autovermietung, Anbieter von gewerblichem Carsharing, Betreiber eines **öffentlichen Verkehrsmittels**, Versicherung usw.).

Haben TCS und TAS trotzdem für einen von einem Dritten zu übernehmenden Schaden eine Leistung erbracht, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, allfällige vom Dritten erhaltene Zahlungen an den Leistungserbringer weiterzuleiten bzw. die ihr gegen den Dritten zustehenden Rechte und Forderungen abzutreten, damit beim Dritten Regress genommen werden kann.

Für den Unfall- und Kaskorechtsschutz durch die Assista gilt die spezifische Subsidiaritätsklausel in Art. 4.7.

1.7 Mitteilungen

Mitteilungen an die anspruchsberechtigte Person erfolgen rechtsgültig an die letzte dem TCS bekannte Adresse. Jegliche Adressänderung ist dem TCS unverzüglich mitzuteilen.

1.8 Datenschutz

Die persönlichen Daten der anspruchsberechtigten Personen (Namen, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten, Zahlungsangaben, Angaben zum Verwandtschaftsverhältnis) und die Daten zum Schadenfall werden von TCS, TAS und Assista entsprechend dem schweizerischen Datenschutzgesetz bearbeitet. Die Daten werden verwendet, um die Anspruchsberechtigung zu überprüfen und die Leistungen zu erbringen. Die Daten können auch für die Qualitätssicherung und zu Marketingzwecken verwendet werden.

Bei einer Familienmitgliedschaft ist der TCS berechtigt, allen registrierten Familienmitgliedern Auskunft über die bei den Familienmitgliedern vorhandenen Deckungen zu erteilen.

Telefongespräche können zur Sicherstellung der Hilfeleistung, zur Verbesserung der Qualität und zur internen Schulung der Mitarbeiter aufgezeichnet werden.

Zur Klärung von Schadenfällen und/oder der Kostenübernahme oder –beteiligung sind TCS, TAS und Assista berechtigt, alle nützlichen persönlichen Daten bei Dritten (z.B. Versicherungsgesellschaften, Behörden, Strassenverkehrsämtern) einzuholen bzw. diese Daten an diese Dritten zu übermitteln.

Zur Klärung der Umstände einer Panne oder eines Unfalls und zur Vorbeugung von Gefahren für die Verkehrssicherheit ist der TCS berechtigt, vor Einsätzen die Polizei zu benachrichtigen.

1.9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen sind die Gerichte des Kantons Genf und die Gerichte am Schweizer **Wohnsitz** der Person, die die Mitgliedschaft registriert hat, zuständig. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

1.10 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Der Anspruch auf Leistungen ist ausgeschlossen

- bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung des Ereignisses bzw. Schadens;
- bei Zuwiderhandlung gegen die Obliegenheiten bei der Anforderung von Hilfeleistungen (keine vorgängige Information der Einsatzzentrale usw.), zur Minderung des Schadens und zur Einreichung von Originalbelegen (Art. 1.5);

- c. bei höherer Gewalt (Unruhen aller Art, Streiks, Beschlagnahme des Fahrzeugs, behördliche Verbote und Anordnungen, etc.);
- d. bei auf Nuklearunfällen bzw. auf Radioaktivität zurückzuführenden Ereignissen;
- e. bei Erdbeben;
- f. wenn im Katastrophenfall zivile oder militärische Behörden für die Organisation, Koordination und Kostenübernahme von Notfallmassnahmen verantwortlich sind.

1.11 Rückerstattung bei fehlender Deckung

Falls der TCS, die TAS oder die Assista Leistungen erbracht hat obwohl keine Deckung bestand, kann der Leistungserbringer den Wert dieser Leistungen in Rechnung stellen.

2. Pannen- und Unfallhilfe in der Schweiz

2.1 Gedeckte Personen

Gedeckt sind die Mitglieder der Kategorie «TCS Mitgliedschaft» auf allen von ihnen persönlich gelenkten Fahrzeugen (Art. 2.2).

Bei einer Familienmitgliedschaft gilt diese Deckung für alle gemäss Art. 1.2 ordnungsgemäss registrierten Familienmitglieder.

Kann das Fahrzeug einer anspruchsberechtigten Person nicht vor Ort fahrtüchtig gemacht werden, haben auch die übrigen Mitreisenden Anspruch auf die in Art. 2.7.2 vorgesehenen personenbezogenen Leistungen.

2.2 Gedeckte Fahrzeuge

2.2.1 Motorfahrzeuge

Gedeckt sind Motorfahrzeuge der folgenden Kategorien bis max. 3.5 t Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3.2 m, vorausgesetzt, dass sie mit gültigen Kontrollschildern versehen sind:

- a. Personenwagen;
- b. Lieferwagen;
- c. Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge;
- d. Motorräder und Kleinmotorräder;
- e. Kleinbusse;

- f. Camping-Cars (Mitglieder der Unterkategorie «Camping» haben Anspruch auf Pannenhilfe für Fahrzeuge bis 7.5 t Gesamtgewicht);
- g. an diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger, die gesetzmässig für den Strassenverkehr zugelassen sind, bis 1.5 t Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3.2 m (für Mitglieder der Unterkategorie «Camping» besteht Deckung für Wohnanhänger bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5t).

2.2.2 Fahrräder, E-Bikes und Mofas

Gedeckt sind Fahrräder und Elektro-Motorfahrräder (E-Bikes) mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW und einer Tretunterstützung, die bis zu 45 km/h wirkt sowie Motorfahrräder mit Verbrennungsmotor und einem Hubraum von max. 50 cm³. Ebenfalls gedeckt sind mitgeführte Anhänger (Personen-, Sachtransport-, Sportanhänger etc.).

2.2.3 Deckungsausschlüsse

Nicht gedeckt sind:

- a. die nicht unter 2.2.1 und 2.2.2 aufgeführten Fahrzeugkategorien wie sonstige Motorfahrräder, elektrische Fahrzeuge für Behinderte und Senioren, Rikschas, Twikes, Micro Scooter, Einräder, Segways/Ninebots u.a.;

- b. provisorisch eingelöste Fahrzeuge (Fahrzeuge mit U-, Tages-, Überführungs-, Export- oder Zollschildern);
- c. Fahrzeuge, an denen nicht fachgemäss ausgeführte Arbeiten durchgeführt wurden und die deshalb nicht mehr den technischen Vorschriften entsprechen (Tuning usw.).

2.3 Fahrzeuge im Eigentum Dritter

Falls die anspruchsberechtigte Person ein Fahrzeug benutzt, das einem Dritten gehört (z.B. Firmenfahrzeuge, Mietwagen, Carsharing), muss zuerst der Eigentümer bzw. Anbieter informiert werden.

Die anspruchsberechtigte Person und die Mitreisenden haben Anspruch auf alle Leistungen (Art. 2.7), soweit der Eigentümer oder Anbieter nicht zur Übernahme der entsprechenden Kosten verpflichtet ist (Subsidiarität, Art. 1.6).

2.4 Örtlicher Geltungsbereich

Der TCS leistet Pannen- und Unfallhilfe auf allen für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen und Parkplätzen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

2.5 Zeitlicher Geltungsbereich und Anzahl gedeckter Einsätze

Voraussetzung für die Pannen- und Unfallhilfe ist eine gültige TCS-Mitgliedschaft gemäss Art. 1.4 und Art. 2.1.

Bei einer Einzelmitgliedschaft sind pro Mitgliedschaftsjahr bis zu maximal vier (4) Einsätze kostenlos.

Bei einer Familienmitgliedschaft sind pro Mitgliedschaftsjahr und Familie bis zu maximal acht (8) Einsätze kostenlos.

In weiteren Fällen leistet der TCS Hilfe gegen Bezahlung per Kreditkarte oder in bar vor Ort.

2.6 Gedeckte Ereignisse

2.6.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen eines gedeckten Fahrzeugs infolge eines Defekts, der dazu führt, dass eine Weiterfahrt zur nächsten Werkstatt unmöglich oder aus Sicherheitsgründen nicht mehr zulässig ist.

Als Pannen gelten auch:

- Reifenpannen;
- Treibstoffpannen (Mangel, Verwechslung von Treibstoff, eingefrorener Treibstoff);
- entladene oder defekte Batterien;
- Schlüsselpannen (Einschliessen im Fahrzeug, Verlust, Diebstahl, Beschädigung, vereiste Schlösser und Türen);
- Schäden an folgenden Sicherheitskomponenten: Sicherheitsgurte, Scheibenwischer, Blinker, Scheinwerfer, Rückleuchten, Beleuchtung, Scheibenbruch;
- Marderschäden.

Pannen von Fahrzeugen gemäss Art. 2.2.2 in einer Entfernung von weniger als 1 km vom **Wohnsitz** (Domizilpannen) gelten nicht als Pannen im Sinn dieser Bestimmungen und es werden keine Leistungen gewährt.

2.6.2 Unfall

Als Unfall gilt ein von aussen plötzlich und unfreiwillig einwirkendes Ereignis, das zu einer Beschädigung des Fahrzeugs führt, so dass eine Weiterfahrt zur nächsten Werkstatt unmöglich ist oder aus Sicherheitsgründen nicht mehr zulässig ist.

Als Unfall gelten insbesondere ein Zusammenstoss, ein Anprall oder ein Aufprall mit einem Dritten oder einem Hindernis oder ein Sturz von einem gedeckten Fahrzeug gemäss Art. 2.2.2 auch ohne Anprall.

2.6.3 Diebstahl

Folgende Fahrzeugenteignungen zu Lasten der anspruchsberechtigten Person gelten als Diebstahl (abschliessende Aufzählung):

- Unrechtmässige Aneignung;
- Veruntreuung;
- Diebstahl (Gewahrsamsbruch);
- Raub (Diebstahl mit Gewaltanwendung);
- Entwendung zum vorübergehenden Gebrauch.

2.6.4 Fahrerausfall

Ein Fahrerausfall liegt vor, wenn die anspruchsberechtigte Person wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage ist, ein gedecktes Fahrzeug (Art. 2.2) zu steuern und auch keiner der Mitreisenden das Fahrzeug lenken kann. Der Ausfall der anspruchsberechtigten Person ist im Nachhinein durch ein Arztzeugnis zu belegen.

2.7 Leistungen bei einer Panne oder einem Unfall

Bei einer Panne oder einem Unfall kann die anspruchsberechtigte Person folgende fahrzeug- und personenbezogene Leistungen beanspruchen:

2.7.1 Fahrzeugbezogene Leistungen

2.7.1.1 Pannen- oder Unfallhilfe vor Ort

Der TCS leistet bis zu 30 Minuten Hilfe vor Ort, vorausgesetzt, dass eine fahr- und leistungsrechtige Person anwesend ist.

2.7.1.2 Überführung des Fahrzeugs zwecks Reparatur oder Entsorgung

Kann das Fahrzeug vor Ort nicht fahrtüchtig gemacht werden, überführt der TCS das Fahrzeug zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt und übernimmt die damit verbundenen Kosten. Ist die Weiterfahrt an den Bestimmungsort in der Schweiz bzw. den nächstgelegenen Grenzübergang mit dem eigenen Fahrzeug noch am gleichen Tag nicht möglich, kann die anspruchsberechtigte Person zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

a) Reparatur in der Werkstatt am Pannen- bzw. Unfallort

Der TCS trägt die Kosten der Reise der anspruchsberechtigten Person und der Mitreisenden an den **Wohnsitz** der anspruchsberechtigten Person oder den Bestimmungsort in der Schweiz bzw. den nächstgelegenen Grenzübergang und die Kosten der Reise zur Abholung des Fahrzeugs. Die Kosten der Reparatur trägt die anspruchsberechtigte Person selbst.

b) Transport des unreparierten Fahrzeugs in die angestammte Werkstatt

Der TCS organisiert den Transport des Fahrzeugs zur Reparatur in die angestammte Garage und übernimmt die mit dem Transport verbundenen Kosten (die Reparaturkosten trägt die anspruchsberechtigte Person). Als angestammte Garage gilt jene Garage, welche der Berechtigte üblicherweise mit den Service- und Reparaturarbeiten beauftragt. Wenn der **Wohnsitz** des Berechtigten ausserhalb der Schweiz liegt, wird der Transport bis zum Grenzübergang organisiert, der dem **Wohnsitz** am nächsten liegt. Der Transport dauert maximal 3 Arbeitstage (ohne Wochenende und Feiertage), wenn das Fahrzeug roll- oder lenkbar ist, anderenfalls maximal 5 Arbeitstage (ohne Wochenende und Feiertage).

Der Transport muss zwingend durch die TCS Einsatzzentrale vorab genehmigt und organi-

siert werden. Vor dem Transport muss die anspruchsberechtigte Person die Fahrzeugschlüssel übergeben, den Bestimmungsort bestätigen und Dachträger entfernen. Allfällige Forderungen Dritter z.B. der Werkstatt am Pannen- bzw. Unfallort hat die anspruchsberechtigte Person vor dem Transport des Fahrzeugs zu begleichen. Sie muss den Empfang am Bestimmungsort sicherstellen.

Der Transport in die angestammte Werkstatt kann nicht verlangt werden, wenn die Transportkosten nach Berechnung des TCS höher als der Zeitwert des Fahrzeugs sind.

Für im Fahrzeug belassene Gegenstände übernimmt der TCS keine Haftung.

c) Transport nicht mehr reparierbarer Fahrzeuge zur Entsorgung

Der TCS organisiert den Transport und übernimmt die damit verbundenen Kosten. Die Kosten der Entsorgung trägt der Halter.

2.7.2 Personenbezogene Leistungen

Ist eine Reparatur des Fahrzeugs am Pannen- oder Unfallort nicht möglich, haben die anspruchsberechtigte Person und die Mitreisenden die Wahl zwischen der Rückkehr an den **Wohnsitz** der anspruchsberechtigten Person und der Weiterfahrt an den Bestimmungsort. Liegen der **Wohnsitz** oder der Bestimmungsort ausserhalb der Schweiz, ist die Reise bis an den nächstgelegenen Grenzübergang gedeckt.

2.7.2.1 Heimreise

Der TCS übernimmt die Kosten der Rückkehr an den **Wohnsitz** der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz bzw. bis zum nächstgelegenen Grenzübergang:

a. **öffentliches Verkehrsmittel**, 1. Klasse

b. Ersatzfahrzeug

Die TCS Einsatzzentrale organisiert nach Möglichkeit ein Ersatzfahrzeug der unteren Mittelklasse und übernimmt die Kosten bis maximal CHF 150.– pro Tag. Zuschläge für eine Vollkaskoversicherung bzw. den Verzicht auf den Selbstbehalt, Betriebskosten usw. trägt die anspruchsberechtigte Person selbst. Die gedeckten Kosten werden bei einer Reparatur vor Ort bis maximal 3 Tage, bei einem Transport des Fahrzeugs in die angestammte Werkstatt für die Dauer dieses Transports übernommen.

Bei einem Ereignis mit einem Fahrzeug gemäss Art. 2.2.2 besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

c. Taxi oder private Fahrten

Nur wenn die Heimreise per **öffentlichem Verkehrsmittel** oder mit einem Ersatzfahrzeug nicht möglich ist und der Weg bis zum **Wohnsitz** der anspruchsberechtigten Person bzw. nächstgelegenen Grenzübergang weniger als 100km beträgt, übernimmt der TCS die Kosten einer Rückkehr per Taxi oder die Kosten für eine Fahrt mit einem Privatfahrzeug (CHF 0.70 pro km), in der Höhe von maximal CHF 300.– pro Ereignis.

2.7.2.2 Weiterreise

Anstelle der Rückreise an den **Wohnsitz** übernimmt der TCS die Kosten für eine Weiterreise der anspruchsberechtigten Person und der Mitreisenden an den Bestimmungsort in der Schweiz bzw. zum nächstgelegenen Grenzübergang mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** der 1. Klasse in Höhe von max. CHF 300.– pro Ereignis.

2.7.2.3 Hotelübernachtung vor der Heim- oder Weiterreise

Ist eine Heimreise zum mehr als 100km entfernten **Wohnsitz** der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder dem nächstgelegenen Grenzübergang noch am gleichen Tag nicht möglich, übernimmt der TCS die Kosten für eine Übernachtung der anspruchsberechtigten Person und der Mitreisenden am Pannen- oder Unfallort bis in der Höhe von maximal CHF 200.– pro Person und CHF 500.– pro Ereignis.

2.7.2.4 Abholung des reparierten Fahrzeugs

Bei Reparatur des Fahrzeugs in einer Werkstatt am Ort der Panne oder des Unfalls übernimmt der TCS die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs in der Werkstatt durch eine Person mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** oder einem privaten Fahrzeug gemäss Art. 2.7.2.1c. Dies gilt nicht, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Ersatzfahrzeug erhalten hat.

2.8 Leistungen bei einem Diebstahl

Bei einem Diebstahl organisiert der TCS dieselben Leistungen wie bei Panne oder Unfall. Die entstandenen Kosten werden nur nach Vorlage der entsprechenden Anzeige bei der Polizei oder eines anderen zum Beweis der Anzeige geeigneten Dokuments zurückerstattet.

Für die fahrzeugbezogenen Leistungen wie Reparatur, Transport oder Entsorgung ist der Fundort dem Pannen- oder Unfallort gleichgestellt. Für die personenbezogenen Leistungen wie Rückreise an den **Wohnsitz**, Weiterreise und Reise zur Abholung ist der Ort des Diebstahls massgeblich.

2.9 Leistungen bei Fahrerausfall

Bei einem Fahrerausfall übernimmt der TCS den Fahrzeugtransport an den **Wohnsitz** der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz bzw. den nächstgelegenen Grenzübergang sowie die Organisation und die Kosten der Rückreise der übrigen Mitreisenden an diesen Ort.

2.10 Leistungsausschlüsse

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- a. für Leistungen, welche nicht ausdrücklich in diesem Kapitel aufgeführt sind (wie Bergung von der Strasse abgekommener Fahrzeuge, Reparatur und Schäden an mitgeführten Gegenständen, Ladung und Tieren, Wartung, Reparaturen, Materialkosten und Kosten für Ersatzteile, Treibstoff, Entsorgungskosten, Verpflegungskosten, Telefonkosten, Park- und Einstellgebühren, Bussen, öffentliche Gebühren aller Art, Folgekosten bei Unfällen z.B. für Feuerwehr, Reinigung und Umweltschäden, Regressforderungen Dritter, Erwerbsausfall);
- b. in Bezug auf mitgeführtes Gepäck, Waren und Tiere;
- c. in Fällen, die nicht als Unfall, Panne, Diebstahl oder Fahrerausfall im Sinne dieser Bestimmungen gelten (z.B. allg. Rückruf von Fahrzeugen und Produkten, Verhinderung der Weiterfahrt infolge problematischen Strassenzustands oder ungenügender Fahrzeugausrüstung, Unwetterschäden);
- d. bei Bränden und Explosionen jeglicher Art;
- e. bei Vandalismus;
- f. bei Verletzung grundlegender Sorgfaltspflichten betreffend die Wartung und den Unterhalt des Fahrzeugs und im Strassenverkehr (Fahren bei Übermüdung, unter Alkohol-, Drogen- und Medikamenteneinfluss);

- g. bei Führen des Fahrzeugs durch einen Lenker ohne gültigen Führerausweis;
- h. beim vorsätzlichen Verüben von Verbrechen und Vergehen und Versuchen dazu;
- i. bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen. Davon ausgenommen sind Fahrsicherheitstrainings auf den Anlagen des Touring Club Schweiz, seiner Sektionen und Tochtergesellschaften;

- j. bei Teilnahme an **Wagnissen** oder Tätigkeiten, bei denen Fahrer, Mitfahrer, Fahrzeug, Gepäck und Zubehör erhöhten Risiken ausgesetzt sind (Downhill, enduro, fourCross, BMX, Dirt-jump oder ähnlichen Strecken).

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Leistungsausschlüsse (1.10).

3. Mobilitätsschutz in der Schweiz

3.1 Versicherte Personen

Alle gemäss Art. 1.2 genannten Personen haben Anspruch auf Mobilitätsschutz.

3.2 Mobilitätsschutz für Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel

3.2.1 Versichertes Risiko

Anspruch auf ÖV-Mobilitätsschutz besteht, wenn infolge Ausfalls oder erheblicher Verspätung der Ankunft eines **öffentlichen Verkehrsmittels** in der Schweiz die Hin-, Rück- oder Weiterreise der gedeckten Person an den Zielort in der Schweiz oder den nächstgelegenen Grenzort vor Betriebschluss der **öffentlichen Verkehrsmittel** nicht mehr möglich ist.

3.2.2 Leistungen

Bei einem gedeckten Ereignis organisiert der TCS nach vorgängiger Information der Einsatzzentrale die geeigneten Hilfsmassnahmen. Die TAS übernimmt die zusätzlichen Kosten für den Transport an den Zielort in der Schweiz bzw. den nächstgelegenen Grenzübergang. Falls am Reisetag keine Hin-, Rück- oder Weiterreise an diesen Ort möglich ist, übernimmt die TAS die Kosten einer Hotelübernachtung.

Die Leistungen sind auf max. CHF 200.– pro anspruchsberechtigter Person, bzw. auf CHF 500.– pro Ereignis und auf CHF 1'000.– im Vertragsjahr pro Einzel-/Familienmitgliedschaft beschränkt.

Der TCS kann von der Person, die den ÖV-Mobilitätsschutz beansprucht, eine Bestätigung des Ausfalls oder der Verspätung durch den Betreiber des **öffentlichen Verkehrsmittels** verlangen, die innerhalb 30 Tagen nach dem Schadenfall einzureichen ist. Bei fehlender Einreichung dieser Bestätigung behält sich die TAS das Recht vor, von ihr bezahlte Kosten für Transport und Hotelübernachtung zurückzufordern.

3.2.3 Subsidiarität

Die Leistungspflicht der TAS besteht subsidiär zur Leistungspflicht der Betreiber der **öffentlichen Verkehrsmittel** (Art. 1.6).

3.2.4 Leistungsausschlüsse

Keine Leistungspflicht der TAS besteht, wenn

- a. sich die vom Ausfall bzw. der Verspätung betroffene Person im Ausland aufhält; oder
- b. die versicherte Person bereits vor der Abfahrt über die Verspätung oder Ausfall informiert wurde oder Anlass dazu gehabt hätte, sich über allfällige Reisehindernisse zu informieren.

Ausserdem gelten die Allgemeinen Leistungsausschlüsse (1.10).

3.3 Mobilitätsschutz infolge Unwetterverhältnissen

3.3.1 Versichertes Risiko

Anspruch auf Mobilitätsschutz besteht, wenn aufgrund von **Unwetterverhältnissen** in der Schweiz die Hin-, Rück- oder Weiterreise an den Zielort in der Schweiz bzw. den nächstgelegenen Grenzübergang am Reisetag nicht möglich ist.

3.3.2 Leistungen

In den in Art. 3.3.1 genannten Fällen organisiert der TCS nach vorgängiger Information der Einsatzzentrale die geeigneten Hilfsmassnahmen. Die TAS übernimmt die zusätzlichen Kosten für den Transport an den Zielort in der Schweiz bzw. den nächstgelegenen Grenzübergang. Falls am Reisetag keine Hin-, Rück- oder Weiterreise an diesen Ort möglich ist, übernimmt die TAS die Kosten einer Hotelübernachtung.

Die Leistungen sind auf max. CHF 200.– pro anspruchsberechtigter Person, bzw. auf CHF 500.– pro Ereignis und CHF 1'000 im Vertragsjahr pro Einzel-/Familienmitgliedschaft beschränkt.

3.3.3 Leistungsausschlüsse

Keine Leistungsansprüche gegen die TAS bestehen in den folgenden Fällen:

- wenn sich die versicherte Person im Ausland aufhält;
- wenn sich die versicherte Person **Wagnissen** aussetzt oder sich in unwegsamem Gelände aufhält und dort von den **Unwetterverhältnissen** betroffen wird;
- wenn es die versicherte Person trotz Anzeichen für akute **Unwetterverhältnisse** unterlassen hat, sich bei Meteo Schweiz, Viassuisse oder ähnlichen lokalen Stellen über die Wetterlage bzw. Hindernisse für ihre Reise zu informieren.

Ausserdem gelten die Allgemeinen Leistungsausschlüsse (1.10).

4. Unfall- und Kaskorechtsschutz in der Schweiz

4.1 Versicherte Personen

Versichert sind die in Art. 1.2 genannten Personen.

4.2 Unfallrechtsschutz für Fussgänger, Radfahrer und ÖV-Benutzer

4.2.1 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- Fussgänger im Strassenverkehr;
- Passagiere eines **öffentlichen Verkehrsmittels** im Strassen-, Schienen- und Schiffsverkehr;
- Radfahrer im Strassenverkehr (inkl. Nutzer von nicht immatrikulationspflichtigen Elektrofahrrädern);
- In der Familienmitgliedschaft sind Kinder zusätzlich gedeckt als Teilnehmer im Strassenverkehr bei der Nutzung von fahrzeuähnlichen

Geräten, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Inlineskates, Rollbretter, Trottinette.

4.2.2 Versicherte Risiken

4.2.2.1 Schadenersatzrecht

Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche auf Ersatz des Schadens der versicherten Person (einschliesslich einer allfälligen Genugtuung), den sie durch einen Verkehrsunfall erlitten hat, für den ein Dritter ausservertraglich haftet.

4.2.2.2 Versicherungsrecht

Streitigkeiten der versicherten Person aus ihren Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen infolge eines Verkehrsunfalls.

4.2.2.3 Strafrecht

Verteidigung der versicherten Person in gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangenen Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über den Strassenverkehr nach einem Verkehrsunfall. Wird der versicherten Person eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen bevor die versicherte Person durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen wird oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist.

Beteiligung der versicherten Person als Zivilkläger, wenn eine solche Beteiligung nötig ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bei Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen.

4.2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch einen Verkehrsunfall ausgelöst wurden, der während der Gültigkeitsdauer der Mitgliedschaft 2018 gemäss Art. 1.4 eingetreten ist und während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

4.3 Kaskorechtsschutz

4.3.1 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer eines Motorfahrzeug-Kaskoversicherungsvertrags für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein auf ihren Namen immatrikulierten Fahrzeuge bis 3.5 t.

4.3.2 Versichertes Risiko

Streitigkeiten der versicherten Person bezüglich eines Sachschadens mit ihrer in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungsgesellschaft aus ihrem Motorfahrzeug-Kaskoversicherungsvertrag.

4.3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer der Mitgliedschaft 2018 gemäss Art. 1.4 oder gemäss Art. 1.2, 2.2 und 3.1b der Bestimmungen für die Mitgliedschaft 2014 (Anhang) eingetreten ist und während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

Als massgebendes Datum des Ereignisses gilt

- bei versicherungsrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls: das Unfalldatum;
- bei allen anderen versicherungsrechtlichen Streitigkeiten: das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.

4.3.4 Wartefrist

Streitigkeiten gemäss Art. 4.3.3b, die während der ersten drei Monate der Mitgliedschaft 2018 eingetreten sind, sind nicht gedeckt.

4.4 Gemeinsame Bestimmungen für den Unfall- und Kaskorechtsschutz

4.4.1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Rechtsschutz ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet und das Recht dieser Länder anwendbar ist.

4.4.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich für den Unfallrechtsschutz ist in Art. 4.2.3, derjenige für den Kaskorechtsschutz in Art. 4.3.3 definiert.

4.4.3 Begriff des Rechtsfalls

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

4.4.4 Leistungen

4.4.4.1 Interne Leistungen

a) Telefonische Rechtsauskünfte

Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen versicherten Personen Auskünfte zu Rechtsfragen aus dem privaten Lebensbereich nach schweizerischem Recht, im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten.

b) Interessenwahrung

In einem gedeckten Rechtsfall erfolgt die Interessenwahrung durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

4.4.4.2 Externe Leistungen

Pro gedecktem Rechtsfall (gemäss Art. 4.4.3) übernimmt die Assista die folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 250'000.–:

- a. die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- b. die Kosten von Expertisen, die von der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c. die der versicherten Person auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten. Davon ausgenommen sind Verfahrenskosten beim ersten Strafbescheid sowie bei Verfügungen betreffend Administrativmassnahmen;
- d. die der versicherten Person auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die der versicherten Person zugesprochenen Prozessentschädigungen und Anwaltskosten stehen der Assista zu;
- e. die Kosten für das Inkasso der der versicherten Person zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000.– beschränkt;
- f. die Strafkaution zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

4.4.4.3 Mindeststreitwert im Zivilrecht

Für die aussergerichtliche Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten besteht für externe Leistungen der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2'000.–. Liegt der Streitwert unter CHF 2'000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls die versicherte Person gerichtlich belangt und die Gegenpartei dabei durch einen Anwalt vertreten wird.

4.4.4.4 Beizug eines Anwalts

Soweit Versicherungsschutz für externe Leistungen besteht, kann die versicherte Person, wenn sie es verlangt, mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwalts für die Wahrung ihrer Interessen zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat die versicherte Person die Möglichkeit, drei weitere

Anwälte vorzuschlagen, von denen die Assista einen akzeptieren muss. Die vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Die versicherte Person ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Sie ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Rechtsfalls zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.4.4.5 Kürzung von Leistungen

Führt eine versicherte Person einen Rechtsfall grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.5 Obliegenheiten der versicherten Person

4.5.1 Anmeldung und Bearbeitung

Die versicherte Person meldet unverzüglich gemäss Art. 1.5.1 den Rechtsfall an, für den sie Leistungen der Assista beanspruchen will. Die Assista orientiert die versicherte Person über ihre Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen ein. Die Assista kann die Übernahme der gesamten Kosten verweigern, falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurde, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte.

4.5.2 Mitwirkung der versicherten Person

Die versicherte Person erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel (Art. 39 VVG – Begründung des Versicherungsanspruchs). Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich die versicherte Person jeden Eingriffs. Insbesondere erteilt sie kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

4.5.3 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten wie zum Beispiel ihre Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen. Insbesondere bei der Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 4.5.2 bzw. Art. 39 VVG setzt die Assista der versicherten Person eine angemessene Frist für die Erfüllung der Pflicht unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

4.6 Nicht versicherte Kosten und Risiken; Leistungsausschlüsse

4.6.1 Nicht versicherte Kosten

Auch in den gedeckten Rechtsfällen werden die folgenden Kosten nicht übernommen:

- a. Schadenersatz und Genugtuung;
- b. die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- c. Bussen, zu denen die versicherte Person verurteilt wird;
- d. die Kosten von Blut- und ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

4.6.2 Nicht versicherte Risiken

Rechtsgebiete, die in Art. 4.2.2 und Art. 4.3.2 nicht erwähnt sind.

4.6.3 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Keine Leistungsansprüche gegenüber der Assista bestehen in den folgenden Fällen:

- a. Verteidigung der versicherten Person als Lenker eines Motorfahrzeugs;
- b. Streitigkeiten in Verbindung mit einer Teilnahme der versicherten Person an Rennen, Rallies und/oder ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen. Davon ausgenommen sind Fahrsicherheitstrainings auf den Trainingsanlagen des Touring Club Schweiz;
- c. Streitigkeiten in Verbindung mit irgendeiner haupt- oder nebenberuflichen Erwerbstätigkeit der versicherten Person;
- d. Inkasso von Forderungen;
- e. die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die durch Dritte an die versicherte Person gestellt werden;
- f. Streitigkeiten unter den Inhabern derselben Familienmitgliedschaft;
- g. Streitigkeiten, die der versicherten Person als Teilnehmer an Raufereien oder Schlägereien entstehen;.

h. Streitigkeiten der versicherten Person im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu;

i. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur;

j. Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;

k. Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst;

l. Streitigkeiten mit dem Touring Club Schweiz, mit einer seiner Sektionen oder einer seiner Tochtergesellschaften.

Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

Ausserdem gelten die Allgemeinen Leistungsausschlüsse (1.10).

4.7 Subsidiarität

Ist der Rechtsfall ebenfalls über eine andere Rechtsschutzversicherung gedeckt oder sind die versicherten Leistungen durch einen Dritten zu tragen (aus Verschulden, Gesetz, oder Vertrag), besteht die Deckung nur für den nicht anderweitig gedeckten Teil bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Werden von der Assista trotzdem Leistungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen erbracht, gelten diese als Vorschuss. Der Versicherte tritt seine Ansprüche gegen den Dritten an die Assista ab bzw. hat von Dritten erhaltene Zahlungen an die Assista weiterzuleiten.

Beispiel:

Ein Rechtsfall ist über eine andere Rechtsschutzversicherung bis zu einer Versicherungssumme von CHF 100'000.– gedeckt. Die Assista sieht für denselben Rechtsfall eine Versicherungssumme von CHF 250'000.– vor. Sie übernimmt die notwendigen Kosten ab CHF 100'000.– bis CHF 250'000.–.

Sieht ein Versicherer ebenfalls nur eine subsidiäre Deckung vor, dann beteiligt sich die Assista an den Kosten anteilmässig im Verhältnis ihrer Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

4.8 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist die versicherte Person auf ihr Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten. Ab Erhalt dieses Schreibens ist die versicherte Person selber für die notwendigen Vorkehren verantwortlich, insbesondere für die Wahrung sämtlicher Fristen. Leitet sie innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, gilt dies als Anerkennung der Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Die Parteien bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen dieser Bestimmungen.

5. Glossar

Das nachfolgende Glossar enthält rechtsverbindliche Definitionen von in diesen Bestimmungen verwendeten einzelnen fett gedruckten Begriffen

Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt der Mittel- oder Schwerpunkt der Lebensbeziehungen. Er bestimmt sich nicht nach rein formellen Merkmalen (wie etwa polizeiliche An- und Abmeldung, Schriftenhinterlegung, Ausübung des Stimmrechts), sondern nach der Gesamtheit der tatsächlichen Gegebenheiten, sprich alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Diese umfassen den nach einem regelmässigen Fahrplan verkehrenden öffentlichen (konzessionierten) Personen-, Bus-, Eisenbahn-, Schiffsver-

kehr in der Schweiz mit Beförderungs- und Tarifpflicht und den Linienflugverkehr in der Schweiz.

Unwetterverhältnisse

Unwetter, auch Extremwetterereignis oder Wetteranomalie ist ein Sammelbegriff für extreme Wetterereignisse (Gewitter, Sturm, Starkregen, Glatteis, Schneefall von mehr als 10cm in 6 Stunden, Hagelschlag, extrem hohe/niedrige Temperaturen, Lawinengefahr).

Wagnis

Tätigkeiten und Handlungen, bei denen sich der Begünstigte bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die nötigen Massnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu können, um die Gefahr auf ein angemessenes Verhältnis zu reduzieren.

Anhang: Leistungen für die Mitgliedschaft 2014

Für Personen, die den Mitgliederkategorien 2014 angehören sowie die Inhaber von Partner- und Jugendkarten gelten die Bestimmungen «Pan-

nenhilfe und Mobilitätsschutz für TCS-Mitglieder» (nachfolgend «Bestimmungen») mit folgenden Massgaben bzw. Einschränkungen:

1. Leistungen für Mitglieder der Kategorie «motorisierte Personen», die ihre TCS-Mitgliedschaft vor dem 01.01.2018 erworben haben

1.1 Pannen- und Unfallhilfe in der Schweiz

Die Bestimmungen über Pannen- und Unfallhilfe (Kapitel 2) gelten mit folgenden Massgaben bzw. Einschränkungen:

a) Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind:

- a. die Mitglieder der Kategorie «motorisierte Personen»;
- b. alle Personen, die im gleichen Haushalt leben wie das Mitglied und über keine eigene Mitgliedschaft verfügen, wenn sie persönlich mit dem beim TCS eingetragenen Fahrzeug des Mitglieds oder eines Inhabers einer Partner- oder Jugendkarte fahren;
- c. die Inhaber von Partner- und Jugendkarten auf allen von ihnen persönlich gelenkten Fahrzeugen gemäss Art. 2.2.1 und 2.3;
- d. Alle Mitreisenden haben Anspruch auf die personenbezogenen Leistungen (Art. 2.7.2, 2.8 und 2.9).

b) Leistungen

Die anspruchsberechtigten Personen haben ab dem 1.1.2018 Anspruch auf Pannen- und Unfallhilfe in der Schweiz (Kapitel 2).

1.2 Kaskorechtsschutz

Die Mitglieder der Kategorie «motorisierte Personen» haben ab dem 1.1.2018 Anspruch auf den Kaskorechtsschutz gemäss Art. 4.3 unter Vorbehalt der Wartezeit von 3 Monaten ab dem 1.1.2018 gemäss Art. 4.3.4.

1.3 Ausgeschlossene Leistungen

Es besteht kein Anspruch auf

- a. Pannen- und Unfallhilfe für Fahrzeuge gemäss Art. 2.2.2;
- b. Mobilitätsschutz (Kapitel 3);
- c. Unfallrechtsschutz für Fussgänger, Radfahrer und ÖV-Benutzer (Art. 4.2);
- d. Telefonische Rechtsauskünfte (Art. 4.4.1 a).

2. Leistungen für Mitglieder der Kategorie «Jugend motorisiert» (Cooldown-Club), die ihre Mitgliedschaft vor dem 01.01.2018 erworben haben

2.1 Pannen- und Unfallhilfe in der Schweiz

a) Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind

- a. die Mitglieder der Kategorie «Jugend motorisiert» (Cooldown Club) auf allen von ihnen persönlich gelenkten Fahrzeugen gemäss Art. 2.2.1 und 2.3;
- b. Alle Mitreisenden haben Anspruch auf die personenbezogenen Leistungen (Art. 2.7.2, 2.8 und 2.9).

b) Leistungen

Die anspruchsberechtigten Personen haben ab dem 1.1.2018 Anspruch auf Pannen- und Unfallhilfe in der Schweiz (Kapitel 2).

2.2 Kaskorechtsschutz

Die Mitglieder der Kategorie «Jugend motorisiert» haben ab dem 1.1.2018 Anspruch auf den Kaskorechtsschutz (Art. 4.3), unter Vorbehalt der Wartezeit von 3 Monaten ab dem 1.1.2018 gemäss Art. 4.3.4.

2.3 Ausgeschlossene Leistungen

Es besteht kein Anspruch auf

- a. Pannen- und Unfallhilfe für Fahrzeuge gemäss Art. 2.2.2;
- b. Mobilitätsschutz (Kapitel 3);
- c. Unfallrechtsschutz für Fussgänger, Radfahrer und ÖV-Benutzer (Art. 4.2);
- d. Telefonische Rechtsauskünfte (Art. 4.4.4.1 a).

3. Leistungen für Inhaber von Partner- und Jugendkarten

3.1 Leistungen

Inhaber von Partner- und Jugendkarten haben Anspruch auf

- a. Pannen- und Unfallhilfe in der Schweiz für alle von ihnen persönlich gelenkten Fahrzeuge gemäss Art. 2.2.1 und 2.3;
- b. Kaskorechtsschutz gemäss Art. 4.3, unter Vorbehalt der Wartezeit von 3 Monaten ab dem 1.1.2018 gemäss Art. 4.3.4.

3.2 Ausgeschlossene Leistungen

Es besteht kein Anspruch auf

- a. Pannen- und Unfallhilfe für Fahrzeuge gemäss Art. 2.2.2;
- b. Mobilitätsschutz (Kapitel 3);
- c. Unfallrechtsschutz für Fussgänger, Radfahrer und ÖV-Benutzer (Art. 4.2);
- d. Telefonische Rechtsauskünfte (Art. 4.4.4.1 a).

Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier / Genf
Tel.: 0844 888 111
Fax: 0844 888 112
www.tcs.ch

61.1630/B-168041/D/05.20/20/TCS P&L

